

# Bergarbeiter-Zeitung

Organ des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands

Abohmentpreis monatlich 1 M., vierfachjährlich 2 M.; durch die Post bezogen monatlich 1,50 M., vierfachjährlich 4,50 M. — Heft- und Versammlungsmitte Kosten pro Seite 25 Pf. — Geschäftsinserate werden nicht angenommen.



Berantwortlich für den Inhalt: Theodor Wagner; Druck: H. Haubermann & Co.; Verlag: Verband der Bergarbeiter Deutschlands, sämtlich in Bochum, Wieselsbacher Straße 38—42. Telefon-Nr. 98 u. 99. Telegr.-Adr.: Altverband Bochum.

## Regelung der Kohlenwirtschaft.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919 sind im "Reichsanzeiger" vom 25. August veröffentlicht worden und am 1. September in Kraft getreten. Nur für das Saarrevier ist das Inkrafttreten vorläufig ausgeschoben. Der Termin des Inkrafttretens wird für das Saarrevier durch besondere Bekanntmachung bestimmt. Die Ausführungsbestimmungen umfassen 133 Paragraphen und gliedern sich in vier Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst den allgemeinen Teil, der zweite die Brennstoffwirtschaft, der dritte die Strafbestimmungen, der vierte die Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Nach § 1 erstrecken sich die Ausführungsbestimmungen auf Steinkohle, Braunkohle, Kreidekohle und aus Kiesle hergestellten Holz (Brennstoffe). Verbände im Sinne des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft sind die Kohlensyndikate und das Gasolossyndikat; der Geländerverband für die ganze Kohlenwirtschaft ist der Reichskohlenverband. Zur Errichtung von Kohlensyndikaten werden folgende Bergbaubezirke im Deutschen Reich gebildet:

1. Bezirk des oberelsässischen Steinkohlenbergbaus,
2. Bezirk des niederrheinischen Steinkohlenbergbaus,
3. Bezirk des Steinkohlenbergbaus von Oberfranken, Bayreuth, Coburg, Nürnberg und den benachbarten Steinkohlenbergwerken,
4. Bezirk des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus,
5. Bezirk des Niederrheinischen Steinkohlenbergbaus,
6. Bezirk des Saar-Steinkohlenbergbaus,
7. Bezirk des südlichen Steinkohlenbergbaus,
8. Kohlenbergbaubezirk des rechtsrheinischen Bayerns,
9. Bezirk des Braunkohlenbergbaus östlich der Elbe,
10. Bezirk des mitteldutschen Braunkohlenbergbaus westlich der Elbe einschließlich des Kohlenbergbaus bei Kassel,
11. Bezirk des rheinischen Braunkohlenbergbaus nebst Westerwald und Land Hessen.

Diese Bezirke können durch Beschluss des Reichskohlenrats geändert werden. Nach § 5 haben sich die Betriebe der Kohlenbergwerke in jedem Bezirk zu einem Kohlensyndikat zusammenzuschließen. Der Zusammenschluss muss bis zum 20. September 1919 erfolgen. Dem geschäftsführenden Organ sowie dem Aussichtsrat eines jeden Kohlensyndikats müssen Vertreter der Arbeiter angehören (§§ 10 und 11). Dem Aussichtsrat der fünf größten Kohlensyndikate muss ferner ein Vertreter der Angestellten angehören. Sämtliche Gasanstalten, soweit sie mehr als 250 Tonnen Rohgas verbrauchen oder veräußern, haben sich zu einem Gasolossyndikat zusammenzuschließen (§ 18). Die Kohlensyndikate, das Gasolossyndikat und die deutschen Länder, die als Besitzer von Kohlenbergwerken mehreren Kohlensyndikaten angehören, haben sich zu einem Reichskohlenverband zusammenzuschließen (§ 20). Dem geschäftsführenden Organ des Reichskohlenverbandes muss gemäß § 10 ein Vertreter der Arbeiter angehören; dem Aussichtsrat müssen gemäß § 22 drei Vertreter der Arbeiter, ein Vertreter der Angestellten und ein Vertreter der Verbraucher angehören.

Die Arbeiter sind also nicht nur in den Aussichtsräten, sondern auch in den geschäftsführenden Organen der Kohlensyndikate und des Reichskohlenverbandes vertreten. Am Reichskohlenrat, der die ganze Brennstoffwirtschaft unter Überaufsicht des Reichs leitet, haben die Arbeitnehmer 18 und die Angestellten 4 Vertreter. Der Reichskohlenrat besteht aus 60 Mitgliedern. Gemäß § 25 bilden den Reichskohlenrat 3 Vertreter der Länder, 15 Vertreter der bergbauenden Unternehmer, 15 Vertreter der bergbauenden Arbeiter, 1 Vertreter der Unternehmer der Gasanstalten, 1 Vertreter der Arbeitnehmer der Gasanstalten, 2 Vertreter der technischen bergbauenden Angestellten, 1 Vertreter der kaufmännischen bergbauenden Angestellten, 5 Vertreter der Kohlenhändler, 1 Vertreter der Angestellten des Großhandels, 2 Vertreter der Unternehmer der Kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Vertreter der Arbeitnehmer der Kohlenverbrauchenden Industrie, 2 Vertreter der Kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden, 2 Vertreter der Genossenschaften, 1 Vertreter der städtischen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der ländlichen Kohlenverbraucher, 1 Vertreter der Eisenbahnen, 1 Vertreter der Seeschifffahrt, 1 Vertreter der Binnenschifffahrt, 1 Sachverständiger für Kohlenbergbau, 1 Sachverständiger für Kohlenförderung und 1 Sachverständiger für Dampfkesseltechnik.

Die Vertreter der Länder werden vom Reichsrat aus dem Kreise der Kommunalverwaltungen und der Kohlenverbraucher ernannt; 12 Vertreter der bergbauenden Unternehmer und die Vertreter der bergbauenden Arbeiter und technischen und kaufmännischen Angestellten werden von der Fachgruppe "Bergbau" der Arbeitsgemeinschaft gewählt. Bei der Auswahl soll möglichst jeder Kohlensyndikatsbezirk berücksichtigt werden. 2 Vertreter der bergbauenden Unternehmer werden von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe ernannt; die Vertreter des Kohlenhandels werden vom Deutschen Industrie- und Handelstag auf Vorschlag von Kohlenhändlerverbänden gewählt; die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter der Kohlenverbrauchenden Industrie und der Vertreter der Arbeiter der Gasanstalten werden von der Arbeitsgemeinschaft gewählt; die Vertreter der Kohlenverbrauchenden Kleingewerbetreibenden werden vom Deutschen Handwerks- und Gewerbeamt gewählt; die übrigen Mitglieder werden nach Abstimmung der beteiligten Vorverschäften und Interessenvertretungen vom Reichswirtschaftsminister ernannt. Bei der Auswahl der Vertreter des Reichs und der Verbraucher sollen die verschiedenen Teile des Reichs möglichst berücksichtigt werden.

Die Mitgliedschaft im Reichskohlenrat wählt drei Jahre, jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die nach dem ersten und zweiten Jahr auscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder bestimmt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen (§ 28). Der Stellvertreter wird bei vorübergehender Verhinderung des Mitglieds gegen den Geschäftsförderung des Reichs-

Kohlenrats einberufen. Er scheidet mit seinem Mitglied zusammen bei dessen regelmäßigen Ausscheiden aus.

Der Reichskohlenrat bildet drei Sachverständigenausschüsse (§ 40): 1. den Technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschuss für Kohlenbergbau; 2. den Technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschuss für Brennstoffverwendung; 3. den Sozialpolitischen Sachverständigenausschuss für Kohlenbergbau. Er besteht in jedem Sachverständigen aus (§ 41): 1. etwa ein Drittel seiner Mitglieder derart, dass jedes Mitglied des Reichskohlenrats einem Sachverständigenausschuss angehört; 2. deren Stellvertreter; 3. 20—40 Sachverständige aus den an der Brennstoffwirtschaft beteiligten Kreisen. Sämtliche Mitglieder des Reichskohlenrats sind befugt, den Sitzungen jedes Sachverständigenausschusses beizutreten und sich an den Beratungen zu beteiligen.

Die ganze Brennstoffwirtschaft ist danach auf gemeinschaftlicher Grundlage organisiert. In der Spalte steht der Reichskohlenrat, der die gesamte Brennstoffwirtschaft nach gemeinschaftlichen Grundlagen unter Überaufsicht des Reiches leitet. Seine Beauftragten sind ihm weitgehend. Er genehmigt die Preiselternsverträge des Reichskohlenverbandes und der Syndikate. Er hat das Recht, allgemeine Richtlinien für die Brennstoffwirtschaft zu geben, insbesondere zur Ausbildung umwirtschaftlichen Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher. Weiter regelt er die Abnahme der Kohlen durch die Verbraucher, die eine Wagenladung von mindestens 15 Tonnen beziehen und die Zeit der Ablieferung. Ferner steht ihm das Recht zu, Auskunft über die gemeinschaftlichen Verhältnisse von dem Reichskohlenverband, den Syndikaten und Werken, den Kohlenhändlern und Kleinerverbrauchern zu verlangen. Die Verhölder und Selbstverwaltungskörper sind zur Amtshilfe verpflichtet.

Der Reichskohlenverband überwacht die Durchführung der vom Reichskohlenrat gegebenen Richtlinien und Entscheidungen. Er erlässt Ausführungsbestimmungen dazu. Die Preise der Brennstoffe werden von ihm festgesetzt. Weiter hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Verbraucher von den Syndikaten gleichmäßig behandelt werden. Ebenso hat er die Syndikate gleichmäßig zu behandeln. Die Syndikate wiederum regeln die Förderung und den Verkauf der Brennstoffe und machen dem Reichskohlenverband Vorschläge für die Preisfestsetzung.

Die §§ 78—107—regeln die Beanstandung wirtschaftlicher Maßnahmen, das Verfahren bei Beschwerden, wobei der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, und die Kosten des Verfahrens. Beschwerden richten sich zunächst an den Reichskohlenverband. Höchste Instanz ist der Reichskohlenrat. § 108 regelt die Entwidrigung für Rechtsverletzungen, die angemessen sein soll. Gibt die Rechtsverletzung vom Reichskohlenrat oder Reichskohlenverband aus, so richtet sich der Anspruch gegen den Reichskohlenverband; geht sie von einem Syndikat aus, so richtet er sich gegen dieses Syndikat. Der Anspruch ist vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgen.

Die §§ 109—117 regeln die Rechte des Reiches, der Länder und Gemeinden. Die §§ 118—121 regeln die Strafbestimmungen. Es sind Strafen vorgesehen bis zu 100 000 Mark und Gefängnis bis zu einem Jahre. Eine nicht beizutretende Geldstrafe ist in Haft umzuwandeln. Wer gegen die vom Reichskohlenverband genehmigten Lieferungsbedingungen oder die Preisfestsetzungen verstößt, so dass dem Abnehmer ein Nachteil entsteht, kann bis zu 100 000 Mark bestraft werden. Wer gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Verwaltungsbestimmungen dazu sich vergibt, kann bis zu 50 000 Mark bestraft werden. Die Betriebsunternehmer haften in Anwendung dieses Gesetzes für ihre Angestellten und Arbeiter. Die Haftung tritt nicht ein, wenn die Handlung nachweislich ohne Wissen des Unternehmers erfolgt ist. Lediglich die Haftung begründet, sofern der Unternehmer es an der nötigen Sorgfalt bei der Auswahl und Überwachung der Angestellten hat fehlen lassen oder wenn er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat. Zur Erfüllung der Auskunftspläne können die Verpflichteten von den durch die Landesregierungen bestimmten Behörden durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zu 10 000 Mark angehalten werden.

Aus den Übergangs- und Schlussbestimmungen, die durch die §§ 125—133 geregelt werden, geben wir die folgenden wieder:

Anglegenheiten, die zur Zuständigkeit des Reichskohlenrats oder Reichskohlenverbandes gehören und deren Erledigung zu einer Zeit erfolgen muss, zu der der Reichskohlenrat oder Reichskohlenverband noch nicht besteht, werden vom Reichswirtschaftsminister erledigt.

Für die Festlegung des Stimmrechts der Mitglieder des Reichskohlenverbandes sind bis zum 31. März 1921 der Berechnung des Brennstoffabflasses folgende Jahre zugrunde zu legen: für die Steinkohlensyndikate das Kalenderjahr 1913, für die Braunkohlensyndikate und das Bayerische Syndikat das Kalenderjahr 1917, für das Gasolossyndikat das Jahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917, für die Länder bei Berechnung des Steinkohlenabflasses das Kalenderjahr 1913 und bei Berechnung des Braunkohlenabflasses das Kalenderjahr 1917.

Wer den Betrieb eines Kohlenbergwerkes erst nach der Bildung der Kohlensyndikate beginnt, ist vor dem Beitritt zu dem Kohlensyndikat seines Bergbaubezirkes zur Lieferung von Brennstoffen an Dritte, zum Abschluss von Verträgen über solche Lieferungen und zum Selbstverbrauch außer dem Bezeichnungsbereich nur mit Einwilligung des Kohlensyndikats befugt. Das Kohlensyndikat hat sich über die Erteilung der Einwilligung nach Eingang des darauf gerichteten Antrags unverzüglich spätestens vor Ablauf von zwei Monaten zu erklären.

Werksbesitzer, deren Beitritt zu einem Kohlensyndikat der Reichskohlenverband verlangt, sind von dem Tage an, an dem das Verlangen ihnen gegenüber erläutert worden ist, zur Lieferung von Brennstoffen an Dritte, zum Abschluss von Verträgen über solche Lieferungen und zum Selbstverbrauch außer dem Bezeichnungsbereich nur mit Einwilligung der Kohlensyndikats befugt. Das Kohlensyndikat, denen sie beizutreten haben, befugt.

Das Syndikat ist befugt, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder aus den bei der Entstehung des Syndikats oder bei dem Eintritt des Mitglieds in das Syndikat laufenden Brennstofflieferungsverträgen durch Erklärung ihnen gegenüber zu übernehmen. Teilt das Syndikat die Übernahme dem Vertragsgegner schriftlich mit, so tritt es an die Stelle des Syndikatsmitgliedes in den Vertrag ein, wenn nicht der Vertragsgegner dem Eintritt innerhalb eines Monats durch schriftliche Erklärung dem Syndikat gegenüber widerspricht. Die Bestimmungen gelten nicht für Verträge, deren Fortbestand zwischen den alten Vertragsparteien volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Brennstofflieferungsverträge der Syndikatsmitglieder untereinander und der Syndikatsmitglieder mit Dritten, die nach dem 23. März 1919 und vor Gründung der Syndikate mit Wirkung über den 31. Dezember 1922 hinaus geschlossen worden sind, sind für die über den 31. Dezember 1922 hinausgehende Zeit unwirksam, wenn nicht das zuständige Syndikat bis zu dieser Zeit in sie eingetreten ist oder ihren Fortbestand den Partien gegenüber für volkswirtschaftlich gerechtfertigt hat. Ein Entwidrigungsanspruch ist nicht gegeben.

Die Ausführungsbestimmungen präisen vor formell nicht in den technischen Betrieb ein. Daß die Gemeinwirtschaft aber nicht auf halbem Wege stehen bleiben wird, zeigt schon die Bildung der drei Sachverständigenausschüsse durch den Reichskohlenrat. Zudem bestimmt und veröffentlicht der Reichskohlenverband unter Berücksichtigung der Vorschläge der Syndikate und der Interessen der Verbraucher die Brennstoffverkaufspreise. Dabei müssen natürlich die Selbstkosten als Grundlage dienen. Bei Erörterung der technisch-wirtschaftlichen und sozial-politischen Fragen sowohl, wie auch bei der Erstellung der Selbstkosten werden die praktischen Stellen selbstverständlich nicht vor den Toren der Betriebe stehen bleiben. Wie ein Teil den andern trifft, so wird auch hier eins das andere bedingen. Die Gemeinwirtschaft wird nicht auf die Brennstoffverteilung befrüchtet bleiben können; sie wird vielmehr ganz von selbst nach und nach auch die Brennstoffgewinnung erfassen. Bei dieser Entwicklung ist die Vollsozialierung nur eine Frage der Zeit.

## Zum Betriebsrätegelektentwurf.

Der Gesetzentwurf hat bereits die erste Lesung in der Nationalversammlung hinter sich und ist dann an den Sozialen Ausschuss verwiesen worden. Hier hat die Hauptarbeit begonnen. Den Arbeitnehmern und deren Organisationen geht der Entwurf in vielen Fällen nicht weit genug. Vor allen Dingen ist das volle Mitbestimmungsrecht in allen Betriebsangelegenheiten, ebenso bei Einstellungen und Entlassungen von Beamten und Arbeitern eine der wichtigsten Forderungen derselben. Auf der anderen Seite versuchen die Arbeitgeber durch vollständig gebliebenes Vorgehen aller Berufsgruppen den Entwurf zu ihren Gunsten zu gestalten. Auch die Arbeiterschaft ist nicht untätig gewesen. Der Gewerkschaftskongress der freie-wirtschaftlichen Organisationen hat in Nürnberg klar und deutlich die Forderungen der Arbeiter dargelegt. Die einzelnen Betriebsverbände haben ihre Spezialforderung ebenfalls bereits der Nationalversammlung unterbreitet. Auch unser Verband hat eine ganze Anzahl Abänderungsanträge zu den vorliegenden Gesetzentwurf eingereicht. Um diebviel wichtiger würde aber der Vorstoß sein, wenn die Arbeiterschaft nicht so zerissen wäre. Ein Beispiel mögen sich die Arbeiter aller Richtungen nehmen an dem Verhalten der Arbeitgeber. Für den Bergbau ist der Entwurf noch gründlich zu verbessern. Die praktischen Erfahrungen, welche mit den Betriebsräten im Ruhrbergbau und in Mitteldeutschland während der letzten Monate gemacht worden sind, müssen wir berücksichtigen. Insbesondere muss hierbei auf die Eigenart des Berges, der Unfallgefahr und ihre Bekämpfung, die Grubenkontrolle und die steigernde Produktivität der Gruben das größte Gewicht gelegt werden. Von diesen Gesetzesvorschriften aus hat sich der Betriebsräte seitens lassen und zunächst eine engere Kommission mit der Ausarbeitung von Abänderungsanträgen und neuen Vorschlägen beauftragt, welche dann später von einer größeren Betriebsrätekonferenz beraten werden sind. Das Ergebnis sind dann nachfolgend aufgeführte Abänderungsvorschläge, welche jetzt der Nationalversammlung zur Veratung vorliegen:

§ 9.

In diesem Paragraph des Gesetzentwurfes ersuchen wir, in der ersten und zweiten Zeile des letzten Absatzes die Worte „mit Zustimmung des Arbeitgebers“ zu streichen.

§ 12.

Im Absatz 1 bitten wir zu sehen: „Die Mitglieder des Betriebsrats werden in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.“

Absatz 4 ist zu streichen.

§ 13.

Im Absatz 1 ist in der ersten Zeile statt „18“ zu sehen. Absatz 2, Zeile 2 und 3 sind folgende Worte: „und am Wahltag mindestens sechs Monate den Betrieb oder den Unternehmen“ zu streichen.

§ 21.

Dem 1. Absatz ist folgendes anzufügen: „Auf den Betriebsausschuss findet diese Bestimmung keine Anwendung“.

§ 25.

Im Absatz 1 zwischen dem zweiten und dritten Satz wird eingefügt: „Auch darf eine Minderung in der Abstimmung oder Gehaltszahlung nicht stattfinden, wenn ein Betriebsausschussmitglied oder Betriebsratsmitglied infolge eines Beschlusses im Interesse des Betriebes oder der Arbeiterschaft außerhalb des Betriebes tätig war.“

§ 30.

Diesem Paragraphen bitten wir folgende Fassung zu geben: „Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats aufhebt oder daß sie diese missbilligt. Die geheime Abstimmung hierüber hat durch die Wahlberechtigten im Betrieb zu erfolgen und rückt der Betriebsrat, wenn sich zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gegen seine Tätigkeit entschieden, zurückzutreten.“ § 21 Abs. 1, Satz 2 ist entsprechend anzutragen.“

## § 33.

Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Die Betriebsversammlung findet gründjährlich außerhalb der Arbeitszeit statt. Soll in dringenden Fällen hierzu abgewichen werden, so entscheidet der Betriebsrat.“

## § 34.

Zu diesem Paragraph bitten wir folgende Änderungen vorzunehmen:

Im Absatz 2, vierte Zeile ist hinter dem Worte „Stücklohn“ füge einfügen: „sowie der Schichtlöhne“. Zur letzten Zeile desselben Absatzes ist statt mitzumachen „mitzubestimmen“ zu sagen.

Im Absatz 4 ist hinter dem Worte Arbeitnehmerchaft einzufügen: „sowohl dieselben Mitglieder einer der Centralarbeitsgemeinschaft angeschlossenen Organisation sind.“

In den Absätzen 8, 9 und 10 ist das Wort mitzumachen durch „mitzubestimmen“ zu erneut.

Zum Absatz 11 soll es heißen: „In Betrieben mit wirtschaftlichen Abenden ist gemeinschaftlich mit der Betriebsleitung für einen möglichst hohen Stand und für möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen. Betriebsleitung und Betriebsrat haben sich über die Möglichkeit einer Produktionssteigerung sowie über alle sonstigen Fragen, die auf den Gang und die Produktivität des Betriebes Einfluss haben können, zu verständigen, gegenseitig von allen Vorgängen Kenntnis zu geben. Kommt in Einzelfällen eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber der Bezirkswirtschaftsrat.“

Den neuen Absatz 12 bitten wir wie folgt zu ändern: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, bei Vergabe von Arbeiten oder Abschlüssen an Zwischenunternehmen den Betriebsrat oder Betriebsausschuss vorher in Kenntnis zu setzen. Ohne dessen Zustimmung dürfen Arbeiten oder Abschlüsse mit Zwischenunternehmern nicht abgeschlossen werden.“

## § 34 a.

1. Für den Bergbau ist eine ständige gründliche Kontrolle der ober- wie unterirdischen Betriebe durchzuführen. Wo ein Betriebsausschuss besteht, geht die Kontrolltätigkeit auf letzteren über.

2. Zur Durchführung der dem Betriebsausschuss nach § 21 Abs. 7 und § 34 a Abs. 1 zustehenden Pflichten sind dessen Mitglieder für die Dauer ihrer Amtsperiode von der Vermögensarbeit zu entbinden und zwar bei einer unterirdischen Belegschaftsstärke von 300—500 Mann ein Betriebsausschussmitglied, von 501—1000 Mann zwei Betriebsausschussmitglieder, von 1001—1500 Mann drei Betriebsausschussmitglieder, von 1501 bis 2000 Mann vier Betriebsausschussmitglieder, von über 2000 Mann fünf Betriebsausschussmitglieder. Der Betriebsrat entscheidet darüber, welche Betriebsausschussmitglieder auf Grund der vorliegenden Bestimmung von der Vermögensarbeit zu entbinden sind.

3. Die Entschädigung der nach vorliegenden Bestimmungen genannten Betriebsausschussmitglieder muss den Durchschnittslohn mindestens um 10 Prozent derjenigen Gruppe überschreiten, in der der Betriebsende im Hauptberufe tätig war.

4. Dem Betriebsausschuss oder wo ein solcher nicht besteht den vom Betriebsrat bestimmten Mitgliedern ist, soweit diese im Bergbau unterirdisch tätig sind, zur Durchführung der Bestimmungen im § 37 ihre Ein- und Ausfahrt nach der Diensttätigkeit zu regulieren. Schwierigkeiten dürfen den Mitgliedern dabei nicht gemacht werden.

## § 35.

Zum 1. Absatz sind in der sechsten bis achten Zeile die Worte „sowohl“ bis „entgegensehen“ zu streichen. Dem letzten Satz desselben Absatzes ist folgende Fassung zu geben: „Insbesondere hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Betriebsrats die Lehrlinge, Gehalts- und Lohnlisten, Förder-, Verstand-, Selbstkosten, Verkaufs-, Leistungs- und Wohnungssätze sowie Mietverträge für Angestellte und Arbeiter zur gründlichen Einsichtnahme jederzeit vorzulegen und ihn über die Leistungen und die zukünftige Entwicklung des Betriebes sowie den zu erwartenden Arbeitsbedarf zu unterrichten.“

Im Bergbau sind dem Betriebsrat auch die Belegschaftslisten, Grubenbilder und Bewertungskästen vorzulegen.

## § 36.

In der ersten Zeile ist hinter „dem“ einzufügen: „Betriebsausschuss oder“.

## Wie wir bestimmt wurden.

## II.

Bei meiner Entlastung aus dem Gefängnis (Mai 1901) stand das Gespenst der Haftregelung und Arbeitslosigkeit vor mir und was das damals zu bedeuten hatte, war mir hinzüglich bekannt. Drei Haftregelungen mit wechselnder Arbeitslosigkeit hatte ich hinter mir, doch diese als Junggeselle, während ich jetzt eine Familie und somit größere Verpflichtungen hatte. Diese Aussichten, vor allem die Ungewissheit über meine Zukunft drückten mich sehr, doch sagte ich noch eine leise Hoffnung auf meinen Steiger, Herrn Kornfeld, der mit beim Einstritt meiner Strafe versprochen hatte, meine Arbeitsstelle für mich freizulassen und von dem ich wußte, daß er auch alles tun werde, was in seiner Macht lag. Diese war allerdings recht gering, aber vielleicht lange so doch mich zu halten. Ihn suchte ich dann auch zunächst auf, um mich zu erkundigen, wie es um mein Arbeitsverhältnis gestellt war. Er erklärte mir, daß er meine Arbeitsstelle nicht besetzt habe und ich sofort wieder anfangen könnte. Meine Frage, ob der Betriebsführer auch damit einverstanden sei, bejahte er, aber er in solchen Situationen konnte „Stein auf dem Herzen“ füllt mit nicht herunter. Er müsse ich das aus dem Mund des „harschen“ Herrn hören. Auf dem Bechertplatz ließ ich ihn diesen, der sich anscheinend „freute“, mich wieder zu sehen. In der höchsten Weise erstaunte er sich über mein Erscheinen und fragt, ob ich die Strafe auch ohne gewundene Nachteile überstanden hätte und forderte mich dann auf, mir ihm aus sein Bureau zu gehen. Er freundlich batte ich „Herr noch nie angegriffen, aber ich wußte oder ahnte, was hinter dieser Freundschaft steckte. Wie der trojanische Präsident Tocqueville die Panzer holt, wenn sie Seidenbrachten, so hätte ich Angst, weil es freundlich war! Auf seinem Bureau angekommen, öffnete er seine Türe und holte meine Akteurspapiere heraus und überreichte sie mir mit der Erklärung, daß er es bedauere, mich entlassen zu müssen, er könne es nicht ändern. Meine Entlastung sei von der Generaldirektion von Gesellschaften von Herrn Körner sehr schnell verliegt. Blieb ich ihm gefolgt und von der ganzen Partei abgelassen haben, welche ich eine gesuchte Stütze und mein gutes Auskommen haben. Damit stand ich auf der Landstraße, ohne jegliche Aussicht, in absehbarer Zeit auf einem anderen Platz wieder angelegt zu werden. Ein anderer Strafgefangener, der wegen Diebstahl neun Monate Gefängnis verbüßt hatte, wurde anstandslos wieder angesetzt!

Auf dem Hauptbüro unseres Verbands — Bürosbüro waren es damals noch nicht — waren im ganzen nur drei Arbeitskräfte angestellt: Möller, Meyer und Schürholz, die dazu alle drei zu Front waren. Möller außerdem noch Mitglied des Reichstags für den Wahlkreis Waldenburg und somit oft wegengang vom Büro aus abwesend. Schürholz zu Hause oder eine Schreibmaschine anzuwohnen, dazu fehlten uns die Mittel. Außer den Genannten waren noch H. u. E. Schröder, Langendorff und Polozny als Angestellte tätig. Eine war Arbeitnehmer, hatte damals eine schwere Krankheit (Blutflusen) glücklich überstanden, war erholungsbedürftig und mußte auf längere Zeit aus der „Schlafklinik“ heraus. Schröder kontrollierte die Buchstaben, während Langendorff in Eben, Polozny in Sachsen tätig waren. Auf dem Hauptbüro stand es tatsächlich so, daß die Betriebsleitung „im Sterben“ lag und neue Kräfte herangezogen werden mußten. Von allen sah es mit mir am schlechtesten aus und da er auf lange Zeit abwesend sein mußte, bereitete mir Gefangenstrafe bestraft war und man ihm bei seiner geistigen Gesundheit zuviel weitere Gefangenstrafen nicht mehr zuzumuten konnte, sollte zunächst ein zweiter Gedankenspiel gegeben werden, was für mich in Sachsen geschehen würde. Nach einer langen Empfehlung durch den „alten Zug“ wußte die Generalversammlung zu Kassel 1901 mich zum Redakteur, und da ich trotz aller Bemühungen keine Arbeit

## Bergarbeiter-Zeitung

## § 39.

Diesen Paragraph bitten wir wie folgt zu fassen: „Die Annahme, Kündigung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten kann nur im Einverständnis mit dem Betriebsausschuss erfolgen. Wird die Entlassung eines höheren Beamten vom Betriebsrat gefordert und eine Einigung hierüber nicht erzielt, so entscheidet auf Anruf der Bezirkswirtschaftsrat“.

## § 40.

Ist zu streichen.

## § 42.

Zu der achten bis elften Zeile sind die Worte: „falls“ bis „ausgewählt“ zu streichen.

## § 45.

Ist zu streichen.

## § 48.

Zum Absatz 2 erhält der lezte Satz diese Fassung: „Auch im letzteren Falle ist die Zustimmung des Betriebsrats erforderlich.“

## § 51.

Zum Absatz 5 ist zu streichen: „oder an andere verleiht“.

## Zur bevorstehenden Generalversammlung des Bochumer Knappshofstvereins.

Die Schwierigkeiten, die bei den Verhandlungen mit den Rentenversicherungsniederungen vorliegen, sind kaum zu behoben. Zu Ansicht dessen, daß die ganze Reform zu facilitieren drohte, hat auch der ärztliche Gewerbeverein seine beiden letzten Verhandlungen eingeschlagen. Das bedeutet aber keineswegs, daß sie endgültig gelassen wurden, denn die vier Organisationen vertraten in der Sitzung vom 21. März, daß die freie Beizeitabrechnung eingeführt werden müsse. Nach der letzten Erklärung des ärztlichen Gewerbevereins lag der Zustimmung der Generalversammlung nichts mehr im Wege, weil der Betriebsrat den die Werksvertreter in der letzten Sitzung, in dieser Angelegenheit nicht mitspielen durfte.

Die Einführung und der beizügliche Satzungsentwurf sind bereits an die Regierung verichtet worden. Die Generalversammlung kann aber erst am 25. Oktober tagen, weil nach der Zahlung am 1. Januar Sitzung und Tagung ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen kann. Dies stellt nun weiter keine Rolle, da man ja nur einzig ist, daß die Zahlungsende rückwirkend mit dem 1. Oktober in Kraft tritt.

Der hier vorliegende Sitzungsänderungsentwurf behaftet nur die Paragraphen, deren Aenderung unbedingt notwendig ist, um die neuen Beitrags- und Rentensätze heranzulegen. Eine grundlegende Sitzungsänderung wird in nächster Zukunft erforderlich sein, wenn das Rentenversicherungsgebot und die reformierte neue Reichsversicherungserweiterung gültig ist. Es ist zu hoffen, daß die Steuererhöhung auf die Rentenversicherung nicht abgestimmt wird.

## § 31.

1. Die Invalidenversicherung bemüht sich lediglich nach dem allgemeinlich eintretenden Steigerungstag, so daß der Jahresbetrag der zu zahlenden Rente gleich der Summe der von dem Mitgliede in den einzelnen Abteilungen in 12 Monaten erzielten Steigerungslöne ist.

2. Der Steigerungsbetrag betrifft für jeden einzelnen Monatsbeitrag 3 Prozent.

## § 33.

Der Steigerungsbetrag betrifft für die Erwerbsrente, die am 1. Januar 1908 invalidisiert wurden, nach dem 1. Januar 1909, für die Rentenversicherung, die der Bezieherin erhalten hat.

## § 35.

Die Rente ist für weiter keine Rolle, da man ja nur einzig ist, daß die Zahlungsende rückwirkend mit dem 1. Oktober in Kraft tritt.

Die Rente beträgt: a) für arbeitslose Weiber 6 Pf. monatlich,

b) für arbeits- und mittlerlose 12 Pf. monatlich.

## § 36.

1. Zu den Beiträgen eines Invaliden wird nach der Steigerung nach § 27 nicht beizüglich ein Beitrag von 125 Pf. monatlich.

## § 37.

1. ... so wird diesen eine einmalige erhebliche Rente verliehen im Betrage von 125 Pf. gewährt.

## § 56.

Satz 2. Diese Gebühr beträgt 10 Pf. für jedes Kind von 10 ...

## § 60.

1. Bei Bezeichnung der Person kommen auch die beiden Raten der Rentenrate in Achtung, während deren ...

## § 69.

Abs. 1 zuzufügen: Für die Berechnung der Versicherungsleistungen gilt 1 Monatsbeitrag = 4 Monatsbeiträge, 3 Monatsbeiträge = 3 Wochenbeiträge. § 120 R.D. gilt nicht für den Fall eines Belegschaftswechsels zwischen dem Allg. Anaplastikverein und einem anderen Betriebsvertrag. In diesem Falle kommt auch der Monatsbeitrag des R.D. mit 1 Woche voll zur Anwendung.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem Dienstalter, nach 25 Jahren 105 Prozent, bei der Renteversicherung im gleichen Dienstalter sogar 131 Prozent. Das Durchschnitt auf die Rentenbezüger ist ungefähr gleich, während die Rentenbezüger die neuen Steigerungsräthe bekommen.

Die Renten, die nach den neuen Steigerungsräthen bemessen werden, sind gegenüber den alten bedeutend erhöht. Es betrifft die Erhöhung der Invalidenversicherung gegenüber der bisherigen, verglichen mit dem



Besuch der Konferenz oder ihrer Teilnahme an Diskussionen oder Abstimmungen keine Schwierigkeiten bereitet werden."

Demnach hat der Oberste Rat der Alliierten auch diesen Vorderungen der auf den Amsterdamer Konferenz vertretenen Gewerkschaften seine Zustimmung verweigert. Weder Deutschland noch Österreich werden eingeladen oder zur Konferenz zugelassen. Lediglich Vertreter der Gewerkschaften in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen in den verschiedenen Staaten in ähnlicher Weise landen und sollen dann zweimal einberufen werden, dann wird sie das Recht schon von selbst herausfinden.

Es ist selbstverständlich, dass die deutschen Gewerkschaften keine solche "Zustimmung" haben, ihre Vertreter als Privatpersonen nach Amerika zu entlassen. Der Amsterdamer Konferenzbeschluss, den wir vorstehend in seinem wichtigsten Teile wiedergegeben haben, wird daher zur Anerkennung kommen müssen. Nach den Erklärungen, die sowohl die Vertreter der neutralen Länder als auch der Engländer, Belgier und Franzosen teils in Amsterdam, teils später abgegeben haben, darf bezüglich damit gerechnet werden, dass die Gewerkschaftsinternationale die Washingtoner Konferenz meiden wird, solange der Oberste Rat der Alliierten einen Standpunkt einnimmt, wie er in der Rentermelung vom 12. September niedergelegt ist.

## Aus dem Kreise der Kameraden. Oberbergamtsbezirk Dortmund.

### Lohn- und Preiserhöhungen im Ruhrbergbau.

Zum Abschluss an die Sitzung vom 22. September im Reichswirtschaftsministerium fand am 25. nochmals eine Sitzung der Arbeiterverbände mit dem Bechenverband in Essen statt, um eine Einigung über die Lohnserhöhung und Erhöhung der Kohlenpreise zu erzielen. Es wurde folgende Vereinbarung erreicht:

Die Bergarbeiter unter Tage erhalten ab 1. Oktober eine weitere Lohnzulage von 3 Pf. Die Handwerker und alle übrigen Arbeiter über Tage, namentlich aber auch die Schichtlöhner unter Tage, sollen gleichfalls mit Wirkung ab 1. Oktober eine nennenswerte Lohnserhöhung erhalten, die bei den über 21 Jahre alten Schichtlöhner unter Tage die Zulage der Bergarbeiter im Durchschnitt noch übersteigen wird. Die nähere Regelung erfolgt bei den eingeleiteten Tarifverhandlungen.

Von den Arbeitgebervertretern wurde beantragt, diese neuen Zulagen nur den der zentralen Arbeitsgemeinschaft angegeschlossenen Gewerkschaftsmitgliedern zu zahlen, die anderen also davon auszuschließen. Die Arbeitgeber sind gegen diese Vorschrift. Es soll aber bei der endgültigen Regelung im Tarifvertrag auch diese Streitfrage mit entschieden werden.

Die Kohlenpreise sollen pro Tonne um 8,70 Pf. erhöht werden, um die Mehrausgaben für Löhne, Urlaub und Erhöhungen der Anapschafungsleistungen decken zu können. Hinzu kommt noch eine Kohlen- und Umlaufsteuer, so dass die Gesamterhöhung 10,50 Pf. pro Tonne beträgt.

### Wer ist schuld an der Kohlennot?

Für einen großen Teil der Bevölkerung ist diese Frage schnell beantwortet: Selbstverständlich die Bergarbeiter! So selbstverständlich ist das jedoch nicht, wie wiederholt ununterbrochen nachgewiesen haben. Trotzdem werden nach wie vor die Bergarbeiter für die Kohlennot verantwortlich gemacht. So enthält ein vom den Vertretern der süddeutschen Städte dem Reichswirtschaftsminister zugesandtes Schreiben vom 10. September folgenden Absatz der süddeutschen Bevölkerung:

"In die Bergarbeiterchaft werden sich die süddeutschen Städte in der Erwartung, dass die Not der süddeutschen Volksgenossen ihnen Verantwoording geben wird, die Förderung mit vermehrtem Nachdruck zu wenden.

Stuttgart, den 25. August 1919. (Unterschrift.)"

Frau Dr. Hartmann aus Hamburg 30, Bismarckstraße 111, fordete uns am 16. September folgenden Auftrag:

"Unsere Gefangen lehren nicht so rasch zurück, als möglich wäre, denn es mangelt uns an den nötigen Transportmitteln, um die täglich uns zur Verfügung gestellten mehreren tausend Mann in Empfang zu nehmen. Darum, Bergarbeiter, richtet eine Arbeitswoche ein, in der freiwillig die Arbeitszeiten verlängert werden, zwecks Mehrförderung von Kohlen, Mehrgestaltung von Wagen, schneller Instandsetzung reparaturbedürftiger Wagen und Lokomotiven. Eisenbahner, tut einmal eine Woche nicht als eure Pflicht! Alle Männer und Frauen Deutschlands, die ihr Liebstes noch immer in der Gefangenenschaft wissen, rufen euch zu Hilfe an, sie bitten euch, helft, helft uns, wir werden es euch niemals vergessen."

In einem Begleitschreiben werden wir gebeten, diesen Aufruf nicht nur in der "Bergarbeiter-Ztg." zu veröffentlichen, sondern auch auf großen Plakaten an uns geeigneten Stellen anzufügen zu lassen. Frau Dr. Hartmann sieht also als selbstverständlich voraus, dass wir die Stadt-, Pariser- und sonstigen Kosten hierfür aufzubringen. Ebenso selbstverständlich erscheint es ihr, dass die Kohlenförderung ganz von dem Willen der Bergarbeiter bestimmt wird. Derselbe Ansicht sind auch die Vertreter der süddeutschen Städte. Und so wird dann an die Bergarbeiter appelliert. Das diese von seinerseit Socleminis getriebenen Appelle nur geeignet sind, unter der Bergarbeiterchaft Erditterung herzurufen, daran wird nicht gedacht. Gewissenhafte Männer unterstreichen sich erst, bevor sie urteilen. Die Vertreter der süddeutschen Städte und Frau Dr. Hartmann urteilen, ohne sich zu unterrichten. Diese Art der Brunnengabezeitungen müssten wir entschieden zurückweisen. Die Bergarbeiter haben bisher schon ihre Pflicht so getan, dass sie weiteren Vollstreifen als Vorbild dienen können. Das werden sie auch ferner tun. Dazu bedarf es keiner Mahnungen mehr.

### Lohnserhöhungen.

Mit besonderer Genugtuung höre ich von einer nochmaligen Schichtzulage für die Bergarbeiter. Der Zweck, den die Gewerkschaften dabei verfolgen, wird wohl der sein, die Bergarbeiterchaft den anderen Arbeiterkategorien gegenüber besser zu stellen, und ganz besonders die Arbeitsfreudigkeit zu heben. Aus soll höher erreicht werden: die Arbeiter, die dem Bergbau den Rücken gelehen, wieder zurückzuführen. Mit Recht haben die "anerkannten Verbände" erkannt, dass gerade die Bergarbeiter im wirtschaftlichen Kampf am schwiersten gekommen waren. Darum ist das ganze Ein und Trachten derselben daraus gerichtet, alles mit Möglichen für die Arbeiter herauszubauen. Dieses müssen die Arbeiter anstreben; ihre Lösung muss sein: Alles für die Verbände, mit Ihnen sieben und fallen wir!

Ein Sprichwort sagt: "Wer nicht für, soll auch nicht erraten." So wäre es auch wohl zu verstehen, wenn die Verbände darauf beständen, dass nur die Früchte ihrer Arbeit ihren Mitgliedern zugute kämen. Die Arbeiter, die es als ihre besondere Aufgabe betrachten, die freien Gewerkschaften zu fördern, könnten das von ihrem Leben ernten. Aber es ist mal so der Weltentlauf, ganz gerückt wo es bekommt, aus anderen Leuten. Weder läuft sich gut ziehen, Schneider. Besonders zeigen die Gewerkschaftsführer bei den Fälschern auf. Diderken, denn diese Jeden ja gerade in der unorganisierten Rose ihre Macht. Wie weit wären wir schon, wenn sie die Arbeiterchaft einig wäre!

Nun eine andere Frage, und die ist in mir eine sehr wichtige: Wo soll das Geld für die Schichtzulage herkommen werden? Doch nicht etwa wieder durch Kohlenpreiserhöhung? Das wäre ein Griff ins Desseme! Das wäre mal wieder die Last auf die Allgemeinheit obgedrückt. Dies muss vor allen Dingen verhindert werden. Die Arbeiterschaft, die bis jetzt von den Broamen gelehrt hat, die von den Freien Eisernen Jägern, hat jetzt auch im Recht, sich auch mal mit diesen Herren zu Ehren zu sehen, denn das Kapital ist doch leichter Endes als die Freiheit der Arbeiter anzusehen. Die Gewerkschaften haben die Lohnserhöhungen nur auf das Rüst der Grubenherren durchzubringen, sonst ist der Allgemeinheit nicht gedient. Diese Herren muss vor allen Dingen nur geschadet werden, dass es jetzt an der Zeit ist, sich auch mal menschlich zu betätigen; sie sollen mal aus ihrem Überzeugung abgeben.

Um nun dieses zu erreichen, müssen die Verbände bei der Regierung auf ein brauchbares Betriebsratgesetz dringen, denn in ihm soll doch die Lebensfrage sämtlicher Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Den Betriebsräten müssen die Learten offen gelegt werden, damit sie Einsicht in die Geschäftsführung bekommen und somit durch segensreiche Mittel der Allgemeinheit dienen zu können. Die Regierung scheint mir etwas zaghaft zu sein; sie weiß so recht nicht, wie sie es bringen soll, sie möchte keine Partei getragen werden. Will es auch überall nicht geben, geben man der Partei recht, die bei Menschenrecht kein Recht gehabt hat. Das Menschenrecht, das wirtschaftlichen

eingeräumt werden, dann wird sie das Recht schon von selbst herausfinden.

Die ganze Arbeiterschaft des Bergbaus hatte ihr Vertrauen auf die Regierung gesetzt; aber sie ist gewisslich enttäuscht. Wir haben es selber eingesetzt, dass durch Gutmäßigkeit mit nicht weiterkommen; sehr heißt es, das Nebel an der Wurzel gesetzt und mal keine Katastrophen geben. Bis jetzt ist es immer, die Bergleute tun nichts, seine Kohlen sind da, wir gehen zugrunde. Es wirkt tatsächlich lächerlich dieses Gesamme. Der Stein der Weisheit kann doch nur sein: Das ganze deutsche Volk muss schaffen, gleich welche Person es ist, ob reich, ob arm, und wer nicht will, muss dazu gezwungen werden. Daraus können wir im armen Deutschland nicht gebrauchen. Darum möchte ich der Regierung raten: Werde dich nicht nach links, nicht nach rechts sehen! Heile dich deines armen Volkes würdig! Steher Weber, Castrop.

### Warum die vielen Organisationsgründungen?

Seit dem denkwürdigen Tage der Gründung unseres Verbandes in Dorfleben am 18. August 1889 hat es wohl keinen Zeitabschnitt gegeben, wo der Verband und seine Leitung mehr herabgewürdigt worden sind wie während der Revolution. Wenn auch die Entwicklung und der Aufstieg des Verbandes während der Revolution gerade als glorreich anzusehen ist und wir unsere frühesten Träume in bezug auf Geschlossenheit und Einigkeit, in Erfüllung gehen sahen, so ist doch vieles anders geworden. "Das Leben ungemein Freude wird seinem Sieger aufgetragen." Dieses Dichterwort sollte auch der Verband bzw. seine Führer erfahren.

Hübler ließ es die Bechenbesitzer sich große Summen kosten, gelbe Werke verein zu gründen, nur um die Bergarbeiterchaft zu zerstören und den "alten Verband" loszu machen. Heute ist es im wesentlichen etwas anders geworden. Seine ist: wenn Ben Alija behauptet: "Alles schon dagewesen", so ist er doch durch die Ereignisse der Revolution völlig gestört worden. Aus dem gelben Sumpfbüschchen entwächst sich nämlich im Laufe der Revolution ein kahler Sumpfbüschen, und statt wirtschaftsfriedlicher Weisen erwacht wildes Unwettergeheul. "Konjunkturpolitiker" traten auf den Plan mit dem Glorieum, eider, revolutionärer Gesinnung. Alle Verbandsführer werden in den Tod gezerrt, die mit sicherer und fester Hand das Seine gesetzten Verbandsgründer durch Zorn und Klippen gefeuert hatten und in Ehren gran geworden waren; die im rastlosen Tun um die Interessen der Kameraden eingingen und selbst Ausnahmegeschenke und Gefangnis trocken. Aber keine Scheu vor fremder Ehre und Verdienst hält die "Konjunkturpolitiker" ab von ihrem sündlichen Tun.

Worte, wie: "Arbeiter", "Gewerkschaftsbund", "Kapitalschicht", die sich von Arbeitersproletariat melden, schwirren durch die Luft und sind begeistert Anteil in den Reihen der Gelbblau-Roten. Andere Verbandsführer schicken wie Fliegen aus der Erde. Der alte Verband taugt ja nichts mehr: Ihr werft die hohen Beiträge nur weg, wo sich die Gewerkschaftsbünde nur davon mögen." Das sind die Schlagworte der "revolutionären" Konjunkturpolitiker. "Da muss was anderes geschehen werden", heißt es im "revolutionären" Brusilia. Und schon seien wir die Organisation der sindeskalistischen Freien Vereinigung auf die Bildfläche treten, die mit einem 40-Pf.-Wochenbeitrag die ganze Zahl der Bergarbeiterchaft "sammeln" und die Kumpels mit einem Zahltag in das bergmännische Paradies führen will.

Aber o weh! Auch dieses scheint nun wieder in die Praxis gehen zu wollen. Eine verzweigte Sache aber auch, dass man aus keiner Kasse etwas bezahlen kann, wenn nichts herein kommt. Und das scheint nur der Fall zu sein bei der Kasse der Freien Vereinigung. Denn ein Kundenkonto dieser Vereinigung, welches in letzter Zeit seinen Umlauf hält, gibt zu der Annahme von Nutzen. Darin heißt es u. a.:

"Man fordert von uns Blauglättler, Metzblätter, Broschüren und in allen Orten Verträge, summert sich aber nicht darum, wo die Gelder dazu herkommen sollen. Gentlemen! Das muss anders werden! Wir haben den Grund, dass die Organisationen vielfach nur höchst keine Beiträge an die Gewerkschaftsbünde zahlen, weil die Kosten selbst leer sind, die Urteile dazu liegen meist in den viel zu niedrigen Wochenbeiträgen der Mitglieder an die Organisation. Die Gewerkschaftsbünde ziehen die bringende Rührung an alle Vorstände, doch die Kostenbeiträge umgehen nach den Beschlüssen der Kongresse geregelt werden. Diese laufen: Jede Organisation ist verpflichtet, mindestens einen halben Pfostenwohn als Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern zu erheben. Über mit anderen Worten: Jedes Mitglied soll mindestens soviel Pfennig als Wochenbeitrag bezahlen, wie es an Platz in der Woche verdient. Wer also 80 Pf. verdient, hat 80 Pf., wer 90 Pf. verdient, 90 Pf., wer 100 Pf. verdient, hat 1 Pf. Wochenbeitrag zu zahlen."

Allso da haben wir es! So liegt die ganze 10-Pf.-Wochenbeitrag-Gerichtskraft schon wieder am Boden! Kameraden! Merkt ihr jetzt bald was? Zeit ihr jetzt bald ein, das es ohne Opfer nun einmal nicht geht, wenn man Erfolge haben will, auch nicht in einer "revolutionären" Organisation? Fesselt nun die vielen Verbandsführer? Nicht unsere Führer, sondern die "Konjunkturpolitiker" sind es, die sich auf eure Kosten die Daumen voll "sozialistieren" wollen. Testakt soll mit ihnen! Heraus aus der Freien Vereinigung und herein in den Verband der Bergarbeiter Deutschlands! Nur da könnte ihr eure Lage verbessern und seit der Überarbeitung erwähnt! Wenn wenn wir uns die letzten Erfolge vor Augen führen, die der Verband mit der Arbeitsgemeinschaft erlangt hat, wie: Uralb für die Bergarbeiter und wichtige Verbesserungen auf Landeskostlichem Gebiet, Lohnserhöhung, Abschluss von Tarifverträgen usw., so kann man es kaum verstehen, dass es noch Kameraden gibt, die tapferlos befeiste stehen und denen Gewerkschaft leisten, die mit radikalem Phrasentum die Kumpels zur sonnigen Höhe führen wollen.

Überall ballt sich das Gewölk kapitalistischer Sturmflut am fernen Horizont. Die unheilvolle Herrschaft in der Bergarbeiterchaft hat dazu geführt, dass die Bergarbeiter lässer denn je ihr Haupt erheben. Da tut Einigkeit so noi! Und deshalb: seid einig, einig, einig! Bildet eine geschlossene Front! Nur so kann ihr den kommenden Dingen ruhig ins Auge schauen! Denn an unserer Einigkeit wird auch die nützliche Sturmsflut kapitalistischer Reaktion zum Scheitern gelangen.

G. Grundmann, Lünen.

### Förderung auf Holland 1 und 2.

Schon seit Wochen konnten auf der achten Sohle der Zeche Holland I und II von den fünf elektrischen Lokomotiven nur zwei nach Westen fahren. Jetzt sind wir sowohl gekommen, dass nur noch eine Lokomotive (Nr. 7) nach Westen fahren kann, wegen Brüchigkeit der Strecke. Die Lokomotiven gehen einfach nicht mehr drunter her. Wer nun glaubt, dass dann wenigerfach im Osten Förderung genug wäre, der irrt auf dem Holzweg. Auch von Osten kommen die Kameraden nach dem Schachte und wollen mit halber Schicht ausschöpfen, weil dieselben keine leeren Wagen bekommen. Als vor einigen Wochen in einer Betriebsratssitzung, in welcher auch Herr Bergbau Treiter anwesend war, von unseren Kameraden allerhand Wünsche vorgebracht wurden, wurden dieselben in Übereinstimmung und vor "alles im schönsten Orden". Auch wurde von unseren Kameraden angeregt, mehr Reparaturen machen zu lassen und mehr Betriebsmittel einzuführen. Auch dieses würde nicht für gut befunden. Hoffentlich nächst Lokomotive Nr. 7 nicht, sonst können auch keine Steine mehr zum Schacht III/IV gebracht werden und die ganze Förderung erleidet schweren Schaden. Der Betriebsrat: Kästenbeck, Schöne, Adler.

### Angestellungsfähigkeit eines gelben Führers.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses des gelben Deutschen Arbeiterbundes, Josef Hamm, war unserem Verband beigegetreten, wurde aber alsbald von der Zahlstelle Essen-Altenstadt wieder ausgeschlossen, als man ihn erkannt hatte. Am 27. Juli hat sich Hamm in einer Versammlung der Betriebsgruppe von Zeche Karl Funke darüber entzweit, dass die Bergarbeiterverbände die Teilnahme der Gelben an der Arbeitsgemeinschaft ablehnen. Er erklärte, die Bergarbeiterverbände hätten sich in das Bett gelegt, welches den Gelben bereit wurde und wachten jetzt mit Argusäugen darüber, ob sie das geschlossene Gut nicht mit diesen teilen möchten. Hamm hat sich einmal wie folgt gekennzeichnet: "Ich bin ein Lump, das weiß ich; aber ehe ich zu den Christlichen gehöre, lieber gehöre ich zum Verband!" Wir fragten für Ost und haben dieser Schilderzeichnung nichts hinzuzufügen.

### Wie hoch ist das Kindergehalt der Beamten?

In Nr. 37 der "Bergarbeiter-Zeitung" vom 13. September 1919 veröffentlichte wir auf Seite 3 eine Notiz von Heinrich Verermann, worin er schreibt: "Den Beamten wird jetzt 50 Pfennig pro Kind und Monat gegeben." Das stimmt nicht. Wie uns von außerordentlicher Seite mitgeteilt wird, erhalten die Beamten im Ruhestand mit ganz wenigen

### Beteiligung von Leinen- und Baumwollstoffen an Bergarbeiter.

Auf diesbezügliches Schreiben an den Bergbaulichen Verein in Essen erhielt unter Verband am 15. September folgende Antwort: "Auf Ihre Anfrage vom 13. d. M. teilen wir Ihnen folgendes mit: Die Frage, ob die Ausgabe der Stoffe durch die Bechen erfolgen soll, ist von uns eingehend geprüft worden. Die Bechen haben aber sowohl bei der Ausgabe von Lebensmittel als auch von Kleidungsstücken die ungünstigsten Erfahrungen gemacht. So liegen z. B. an den verschiedenen Bechen im Revier noch sehr große Mengen von Leinenanzügen und Stoffen, die trotz mehrfacher Herausgängen des Preises nicht abgenommen werden. Abgesehen hiervon ist aber auch in vorliegender Halle der Verkauf durch die Bechenverwaltungen unmöglich, weil es fast immer derart große Mengen und ausgleichsweise Spezialwaren handelt, so dass die Räume und Hilfsräume der Bechen nicht in der Lage seien würden, die Menge einzermahlen gerechnet durchzuführen. Die Annahme, dass die Werteverminderungen die Ware um 15 Prozent billiger abgeben können, ist irrt, denn die Bechen müssten sich zu diesem Zwecke die ganze Verkaufszeit eine größere Anzahl von geschulten Hilfskräften nehmen, so dass der Verkaufspreis hierdurch wahrscheinlich über die 15 Prozent hinaus versteckt werden würde. Auch ist zu berücksichtigen, dass von den den einzelnen Geschäften aufstrebenden Provinzen, die in sehr Höhe auf den Einheitspreis aufgeschlagen werden, sämtliche Unterkosten zu decken sind, z. B. Frach, Versicherung, Metzgerdifferenzen, Lagerkosten, Verteilung, Vermischung und Ausgabe. Den einzelnen Verkaufsgeschäften wird also nur ein ganz bescheiden Verlust verbleiben. Außerdem sind die Spezialgeschäfte in der Lage, hierfür geeignete Räume und Hilfsräume für den Verkauf zur Verfügung zu stellen, so dass die Aussage der Stoffe und Abwertung der Räumen jedesfalls günstiger und schneller erfolgen wird. Schließlich sei erwähnt, dass alle Verhandlungen getroffen sind, um verschiedene Abrechnungen unmöglich zu machen. Die Kontrolle des Verkaufs wird von der Reichs-Zentr.-A.-G. in Berlin ausgeübt. Auch haben wir den Bechenverwaltungen empfohlen, den Verkauf ihrerseits in Verbindung mit dem Betriebsrat zu kontrollieren."

Wir halten Sonntags Gelegenheit, festzustellen, dass wir in allen Punkten, die die Aussage der Stoffe betreffen, in vollster Übereinstimmung mit dem Reichs- und Staatskommissar für den Betriebsbereich des 7. A.R. in Münster befinden und erlauben uns dieerhalb auf die Aussführungen des Herrn Mehlisch zu verweisen, die dieser gestern gelegentlich der Betriebsrats-Konferenz in Bochum gemacht hat. Die Geschäftsführung."

## Berbandsnachrichten.

Kameraden! Mit dieser Nummer ist der Beitrag für die 40. Woche vom 28. September bis 4. Oktober fällig. Wir bitten alle Kameraden um pünktliche Zahlung der Beiträge.

Jedes Mitglied ist auch verpflichtet, die Mitgliederversammlungen regelmäßig zu besuchen.

### Das Protokoll der 21. Generalversammlung

ist erschienen. Dasselbe kostet für Mitglieder 1 Pf., für Nichtmitglieder 3 Pf. Wir erlichen die Zahlstellenleitung, die Bestellungen jetzt sofort der Buchhandlung zugehen zu lassen.

### An die Ortsverwaltungen und Mitglieder.

Wiederholz haben wir an dieser Stelle die Kameraden, die mit uns korrespondieren, erlaubt, darauf bedacht zu sein, dass die Ausgaben für Strafporto möglichst verschwinden. Trotzdem häufen sich in letzter Zeit wieder die Fälle, in denen Briefe überhaupt nicht oder nicht genügend frankiert werden. Wie sehen uns daher veranlasst, nochmals unsere Ortsverwaltungen zu bitten, doch die postalischen Bestimmungen besser zu beachten. Dieses ist um so notwendiger, da vom 1. Oktober ab wieder bedeutend höhere Postgebühren erhoben werden als bisher. Vom 1. Oktober ab soll also die Gebührenordnung der Post lautet wie folgt:

Wetts im Landverkehr bis 20 Gramm . . . . . 15 Pf.

über 20 bis 250 Gramm . . . . . 20 "

über 250 bis 500 Gramm . . . . . 40 "

mit Verlangabe wie Einschreibebriefe, dazu für jede 100 Mark eine Versicherungsgebühr von . . . . . 50 "

Postkarten im Landverkehr . . . . .